

RS Vwgh 1995/9/6 95/12/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §51 Abs1 Z3;

StudFG 1992 §51 Abs2;

StudFG 1992 §51;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus der Systematik des § 51 StudFG 1992 ist abzuleiten, daß der Gesetzgeber eine abschließende Regelung der Rückzahlungspflicht getroffen hat und der gutgläubige Empfang/Verbrauch der Studienbeihilfe nicht die Rückzahlungsverpflichtung, soweit sie nach den Rückforderungstatbeständen überhaupt in Betracht kommt, ausschließt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120074.X06

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at